

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 18

Artikel: Die Inserat-Reklame für die Schweiz in Frankreich
Autor: T.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 11. Mai 1907.

BALE, le 11 Mai 1907.

N° 19.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat	Fr. 1.25
2 Monate	" 2.50
3 Monate	" 3.50
4 Monate	" 6.—
12 Monate	" 10.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)	1 Monat Fr. 1.60
2 Monate	" 3.20
3 Monate	" 4.50
6 Monate	" 8.50
12 Monate	" 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue

REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16 me Année

Erscheint Samstags.
Parallé le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insersalen-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reklame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Siehe Warnungstafel!



Herr J. Ch. Goetz, Hotel Bayrischer Hof,
Basel 60
Paten: HH. G. Wehrle, Hotel Central,
und G. Strohl, Hotel des Balances, Basel.

Gabenliste für die Besitzer des verschütteten Kurhaus Seeben.

Von voriger Nummer Fr. 895
" Herrn J. Ott, Direktor des Hotel Bon-
Port, Territet 10
" Herrn E. Leopold-Born, Thun 15

Schutz gegen Zechprellerei.

Der Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins hat an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nachstehende Petition gerichtet, um zu erreichen, dass in dem künftigen neuen eidg. Strafgesetzbuch oder dessen Vollziehungs-Verordnungen ausdrücklich Schutz geschaffen werde gegen die Zechprellerei, da gegenwärtig die Interpretation der einschlägigen Gesetzesparagraphen in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene ist. Die betreffende Eingabe hat folgenden Wortlaut:

In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuch gelangt der Schweizer Hotelier-Verein mit dem Gesuch an Ihr Departement:

1. es möchte die Schweiz. Hotelindustrie durch eine besondere Bestimmung gegen die Zechprellerei, als ein qualifiziertes Betrugsdelikt, geschützt werden;

2. eventuell sei der Art. 89 (Betragssatz) des Vorentwurfs, unter Beziehung des Betragssatzes des § 201 d des österreichischen Gesetzbuches, so zu fassen, dass die Zechprellerei ohne allen Zweifel als Betrug aufgelassen werden muss;

3. sei in der Botschaft zum Gesetz zur Interpretation von Art. 89 ausdrücklich darauf hinzzuweisen, dass auch die Zechprellerei als Betrug aufzufassen sei, sobald die Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben seien;

4. Art. 240 des Vorentwurfs, wonach die in Wirtschaften begangene Zechprellerei nur als Übertretung bestraft werden soll, sei zu streichen.

In Begründung dieser Anträge schicken die unterzeichneten Schweizerischen Hoteliers vor, dass diese Anträge, so selbstverständlich und daher überflüssig sie auf den ersten Blick erscheinen möchten, auf ernsten Klagen beruhen, die in der ganzen Schweiz, namentlich aber in den welschen Kantonen erhoben worden sind, weil die Hotelindustrie ohne genügenden Schutz gegen die immer mehr um sich greifende und schwer schädigende Zechprellerei ist. Die Gründe für diese Schutzlosigkeit, die im Nachfolgenden dargelegt werden sollen, ergeben ohne weiteres das Bedürfnis, die Hotelindustrie wenigstens künftig, d. h. durch das eidg. Strafgesetz zu schützen.

Diesjenigen Kantone nämlich, welche in ihren Strafgesetzen dem deutschrechtlichen

Betrugsbegriffe gefolgt sind, schützen teils den Hotelier gegen den Hochstapler und Zechpreller, teils schützen sie ihn infolge einer zu engen Interpretation des Betragssatzes nicht. Die welschen Kantone aber, welche den Betragssatz dem *Code pénal français* (Art. 405) entnommen haben, schützen die Hotelindustrie meistens gar nicht. (Vergl. z. B. Beilage I Ausschnitt aus einem Genfer Blatt.) Dies kommt einfach daher, dass der französische Betragssatz nur ein positives Vorspiel gegen falsches Tatsachen kennt („... soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour ...“). Der Hochstapler und Zechpreller von Beruf aber macht dem Hotelier eben keine positiven falschen Vorspielungen, sondern er verschweigt seine Zahlungsunfähigkeit, indem er die Tatsache ausnutzt, dass der Hotelier aus Gründen des modernen Verkehrs einfach gezwungen ist, zu kreditieren. Wenn nun da und dort (auch in deutschschweizerischen Kantonen) die Justiz dem betrogenen Hotelier auf seine Klage antwortet, dass er eben nicht hätte kreditieren sollen, so ist damit den heutigen Verkehrs- und Konkurrenzverhältnissen nichts weniger als Rechnung getragen, dem Hotelier schlecht gedient, vor allem aber eine bedenkliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Nun mag man entgegnen, es schliesse der deutschrechtliche Betragssatz die Zechprellerei in sich, so dass sie wenigstens in den deutschschweizerischen Kantonen allgemein als strafbar gelten könnte. Denn ist aber nicht so. Zwar sollte man meinen, im Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit, im Verschweigen der Absicht, nicht zahlen zu wollen, liege eine Unterdrückung einer wahren Tatsache. Auch ließe sich geltend machen, dass schon in einem gewissen Maße den Hochstaplern, das fälschlich auf Zahlungsfähigkeit schliessen lässt, eine Vorspielung falscher Tatsachen liege (vergl. „Gerichtsaal“, Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XXVI, S. 416 ff.). Aber das ist, wie die Indikatur lehrt, alles schon durch eine zu enge Interpretation verneint worden. So kam es, dass z. B. selbst im Kanton Basel-Stadt, wo doch der deutsche Betragssatz gilt, die Hoteliers sich beim Regierungsrat beschwerten, weil man ihre Strafklagen gegen Zechpreller abweise. Und in der Tat hatte sich die Gerichtspraxis eine Zeit lang auf eine zu enge Interpretation des deutschrechtlichen Betragssatzes versteift, indem sie den Kausalzusammenhang als nicht vorhanden betrachtete, wenn der Zechpreller einfach den Kredit ausnutzte, diesen aber nicht durch positive falsche Vorspielungen fälschlich bewirkt hatte. Auch konnte sie im Verschweigen der Zahlungsfähigkeit noch keine rechtsrechliche Unterdrückung einer Tatsache erblicken. (Werk: Beilage 2: Enquête des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt bet. Zechprellerei, welche für die ganze Frage von grossem Interesse ist; vergl. insbesondere den Bericht des Staatsanwaltes).

Daraus folgt aber, dass auch unter der Herrschaft eines schweizerischen Strafgesetzbuches nicht nur die welsche, sondern auch die deutschschweizerische Hotelindustrie Gefahr läuft, auch künftig da und dort ohne Recht und Schutz zu bleiben gegenüber der Zechprellerei und dem Hochstaplerwesen. In den welschen Kantonen wird die Gefahr bestehen, dass sie weil an Art. 405 des *Code pénal français* gewöhnt, den Art. 89, so wie ihn der Vorentwurf aufgenommen, so eng wie möglich interpretieren werden. Aber auch in gewissen deutschschweizerischen Kantonen ist aus den oben dargelegten Gründen diese Gefahr keineswegs ausgeschlossen.

Somit kann diese Gefahr und Rechtsunsicherheit für die gesamte schweizerische Hotelindustrie künftig nur beseitigt werden, wenn man die obigen Anträge gutheisst. Sollte man sich aber nicht entschließen können, aus der Zechprellerei, obwohl sie ein qualifizierter Betrag ist, auch einen solchen zu machen, so wäre wenigstens der Text des Art. 89 dahin zu verbessern und zu verdeutlichen, dass, wie in § 201 d des österreichischen Gesetzbuches, auch noch folgendes Tatbestandsmerkmal aufgenommen wird: Es begeht auch ein Betrug, wer „sich sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt“, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gerade in diesem Tatbestandsmerkmal liegt das Wesen der Zechprellerei. Dieser Typus von Beträger ist zeichnet sich weder durch besondere positive Vorspielungen noch Unterdrücken von Tatsachen aus, sondern er verbirgt sich, wie der österreichische Gesetzgeber trefflich sagt, nur hinter einem falschen Scheine. Damit ist aber positiv ausgedrückt, dass auch der Beträger und zwar ein raffinierter Beträger ist, der auf diese Weise handelt. — Durch diese Verfeinerung des Betragssatzes wird zum vorhergehenden verhindert, dass die Polizeiorgane oder der Strafrichter durch eine zu enge Interpretation dazu kommen können, den Zechpreller auch künftig laufen resp. straffrei ausgehen zu lassen.

Aus allen diesen Erwägungen und speziell aus dem beigelegten Beweismaterial ergibt sich ferner, dass auch ein diesbezüglicher Hinweis in der Botschaft nichts weniger als überflüssig wäre.

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass gerade Art. 240 des Vorentwurfs, nach welchem die Zechprellerei in Wirtschaften und zwar nur in diesen bloss als Uebertretung bestraft wird, den Schluss erlaubt, dass man entweder die Zechprellerei überhaupt nicht als Betrug aufgefasst hat, oder aber leichtere Fälle dem Art. 89 entnehmen wollte. Gerade dieses Vorgehen beweist aber wiederum, dass unsere Anträge wohl begründet sind. Die Zechprellerei ist und bleibt eben streng strafrechtlich genommen eine qualifizierte Betragssatzart und es können daher leichtere Fälle nicht bloss als Uebertretungen geahndet werden. Auch würde dadurch leicht Konfusion entstehen.

Daher ist auch der Antrag auf Streichung des Art. 240, in Verbindung mit den übrigen Anträgen, begründet.“

— — —

Die Inserat-Reklame für die Schweiz in Frankreich.

Die Ideenkonkurrenz zur Schaffung eines zugkräftigen, auffallenden Inserates, dazu bestimmt, in den französischen Tagesblättern und Wochenzeitungen die Aufmerksamkeit der Leser auf die Schönheiten unseres Landes, die Gesundheit der reinen Bergluft, die Bequemlichkeiten der Verkehrsanbindungen und den Komfort bei zivilen Präsenten in den Fremdenhotels zu lenken, hat bereits einen Beitrag aus der Feder von Herrn Behrmann, Zürich, eingebracht, dem unser Organ schon eine Reihe diesbezüglicher Arbeiten verdankt.

Trotz der Schwierigkeit des Problems ist es ihm beinahe gelungen die Aufgabe restlos zu lösen; auf jedenfall hat er den Weg gewiesen und die Prinzipien festgestellt, so dass durch Weiterverfolgen der gegebenen Anweisungen und nach etwas praktischen Erfahrungen, das ideale Inserat bald gefunden werden dürfte.

N° 19.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois	Fr. 1.25
2 mois	" 2.50
3 mois	" 3.50
6 mois	" 6.—
12 mois	" 10.—

Pour l'Etranger:

(Inclus frais de port)	1 mois Fr. 1.60
2 mois	" 3.20
3 mois	" 4.50
6 mois	" 8.50
12 mois	" 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne sur son espace.

Obrigado die Konkurrenzauflösung selbst, wie Herr Behrmann Arbeit die Grundbedanken dessen vorweggenommen haben, so seien nachstehend noch einige Ideen weiter entwickelt.

Das bisherige grosse und konventionelle Inserat der Schweizerischen Bundesbahnen, das nur einzelne Gegenden gegen besondere Bezahlung hervorhebt und somit nicht dem ganzen Lande dient, ist im Satz zu spezifisch französisch um zwischen den Dutzenden ähnlich gesetzter Reklamen aufzufallen. Bei Adoptierung eines nach deutscher Technik gesetzten Inserates würde eine grössere Wirkung erzielt und das Format könnte um ein bedeutendes reduziert werden, was bei den hohen französischen Insertionskosten eine nicht unerhebliche Erspartnis bedeuten würde.

In diesem Punkte hat nun Herr Behrmann das Richtige gefunden und die quadratische Grösse der von ihm vorgeschlagenen Musterreklame dürfte genügen. In Inhalt und Ausführung dagegen entspricht sie nicht ganz ihrem Zwecke. Sie zeigt denselben nicht auf den ersten Blick an, sozusagen ohne eigentlich gelesen zu werden und zwischen den Inseratenspalten wird sie weniger stark wirken als mitten im glatten Satze eines Artikels. Sie ähnelt dabei ein wenig den Inseraten, mit welchen einige französische Verleger das neueste Werk des Tagesautors anzeigen. Auch die Genfer Zeitung „La Suisse“ hat sich vor Jahren eines in gleichem Stil gesetzten Inserates bedient, um in den Zeitungen des In- und Auslands Propaganda zu machen.

Wie ist aber diesen Nachteilen abzuheften?

Auf rein typographischem Gebiete dürfte das auffallende Element — insoffern die Reklame ihr vornehmlich künstlerisches *Cachet* nicht verlieren soll — erschöpft sein und an Stelle der Linien-Einfassung sollte eine von Künstlerhand gezeichnete Umrisslinie treten, die ein Verwenscheslassen der tiefstarr Flächen gestatten würde. Künstler haben wir genug, man denke nur an die „Schweiz“ in Zürich, die über einen ganzen Stab vorzüglicher Mitarbeiter verfügt, die speziell auf kleine Vignetten und auf Kopf- und Fussleisten eingetragen sind. Denn auf solche Kämele es in der Hauptseite an, der Seitenrand wäre nur bestimmt, die beiden breiten Leisten mit einander harmonisch zu verbinden. Die Motive wären profilartige Ausschnitte unserer berühmtesten Bergketten, Städte- und Kantonswappen in grober Strichmanier, Szenen aus dem Sports- und Volksleben, einzelne Gipfel mit dem skizzierenden Panorama, kurz kleine Kunstwerke, die die Aufmerksamkeit sofort zu fesseln vermöchten und ohne Missverständnis sofort ihren Zweck anzeigen. Dem Setzer bliebe dann noch genug Spielraum den Text auffallend zu gestalten und mit dem Rahmen stilgerecht zu verbinden.

Diese Kopf- und Fussleisten würden bei einheitlicher Komposition des Inserates eine viel grössere Variation bieten. Man denke sich ca. 20 verschiedene Motive, von denen je zwei zusammen Verwendung finden und je nach der Stelle erscheinen würden. Sie böten den Vorteil sehr aufzufallen, sprächen deutlicher über ihren Zweck und würden nur wenig mehr kosten, denn die Herstellung der Zeichnungen und der Clichés fallen bei der Höhe der verwendeten Summen fast gar nicht in Betracht. Selbstverständlich müsste stets das gleiche Inserat überall gleichzeitig und wenn möglich an gleicher Stelle des Blattes erscheinen. So würden die Leser stets auf die gleiche charakteristische Bilderfolge stoßen, die sich samt einer Hauptzeile besser dem Gedächtnis einprägen würde,

als wenn nur eine Zeile für sich diese Aufgabe erfüllen müsste.

Vom Text an und für sich ist wenig zu sagen, da durch Verschmelzung der beiden angeführten Exemplare oder durch Nachschriften ähnlicher die Schwierigkeit weniger gross ist. Uebrigens sollte der Text, hauptsächlich die wichtigste Zeile stets dem gemeinsamen Motive der Kopf- und Fussleisten angepasst sein und bald „Voyages en Suisse“, bald „Sports en Suisse“, bald „La santé en Suisse“, bald „L'hiver, le printemps, l'automne ou l'été en Suisse“ preisen.

Bei allem ist immer noch der Umstand in Betracht zu ziehen, dass der Franzose im allgemeinen den Annonceteil seiner Zeitungen mit weniger Interesse studiert als der Angel-sache, darum kennt man dort noch nicht die 30 bis 50 Seiten starken Tages-Anzeiger und Tagesblätter, so dass, will man die Reklame gründlich besorgen, in Frankreich auch der Textteil der Zeitungen benutzt werden sollte. Die englischen Inserate könnten hier imitiert werden und gegen Bezahlung fänden sie mittens in der ersten Seite, zwischen zwei sensationellen „Nouvelles du jour“ Aufnahme. Diese indirekte Reklame ist in der französischen Presse „gäng und gäbe“ und diese bescheidenen Entwürfe würden ihren Zweck erfüllen und die Wirkung des Inserates erhöhen, denn sie würden trotz ihrer Kleinheit keinem Leser entgehen, auch wenn das Inserat selbst unbemerkt bliebe.

Th. G.

Aufgepasst!!

Wir lesen in der „Wochenschrift“:

„Wem ein gedrucktes, mit dem ehrwürdigen P. beginnendes Rundschreiben zugeht, worin er um Erteilung eines Inserates für ein Blatt mit dem Titel „Der Kurgast“ angegangen wird, den möchten wir hiermit auf einen ganz besonderen Umstand aufmerksam machen:

„Der Kurgast“ wird herausgegeben, vielmehr soll herausgegeben werden von einer G. m. b. H. in Berlin, die „Verlag Erfolg“ getauft wurde. Diese Gesellschaft ist, wie wir von zuverlässiger Seite erfahren,

neu eingetragen

und ihr Geschäftsführer ist kein anderer als der unsern Lesern wohlbekannte und bei einer Unmenge von Hotels und Restaurants im schmerzlichsten Anstand stehende Herr

Richard Alexander
von Schlieben.

Dessen grosse und unvergessliche Verlags-schöpfungen in München (von Schlieben-Hartung), seine pyramide Gründung des sogenannten „Deutsch-Oesterreichisch-Schweizerischen Fremdenverkehrsvereins“, der gar kein Verkehrsverein ist, sondern ein raffiniertes Erwerbsunternehmen, sowie auch seine mehr wie zweifelhaften „Ausstellungen“ in München und Frankfurt a. M. berechtigen zu der Vermutung, dass auch eine Verbindung mit dem neuen Blatte „Der Kurgast“ keinen Erfolg für den gutgläubigen Inserenten zeitigen dürfte. Wer seine Groschen liebt, behält sie vernünftigerweise in seinem Gewahrsam und zur eigenen Verfügung. Wir werden wohl Gelegenheit haben, auf diese neueste Gründung des un-eigenmütigen „Freundes“ der Hotels und Restaurants noch zurückzukommen.

Wie man es bei diesem „Freunde“ gewohnt ist, wimmelt die Einladung von unkontrollierbaren Behauptungen. Da gelangt zuletzt nota-rieller Bestätigung“ das neue Blatt in die Hände von 126,805 Lesern und „nachweislich“ in die Hände von 7491 Aerzten und Mitgliedern ärztlicher Vereine.

Wer's glaubt — verliert sein Geld. Das allein ist nach den bisherigen üblichen Erfahrungen verbürgt.“

Austausch von Hotelangestellten.

Das „Syndicat de l'Industrie hôtelière“ in Frankreich hat mit Beginn der diesjährigen Sommersaison eine Einrichtung ins Leben gerufen, von welcher sich die Initianten viel Er-spreissliches für den tadellosen Betrieb ihrer Etablissements und für das Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten versprechen. Es besteht diese Neuerung in einem freiwilligen Austausch von gutem und zuverlässigen Personal zwischen Sommer- und Winter-Geschäften, die nach der Morte-Saison gerne wieder das alte Personal einstellen möchten.

Zu diesem Zwecke wurde im Hauptbüro des Syndikates in Paris eine spezielle Abteilung eingerichtet, wo auf Empfehlung der Saisons-Hoteliere hin und unter den Auspizien derselben, die infolge Saisonschlusses freigewordenen Angestellten angemeldet werden, um in einem andern Saisongeschäft, das seine Pforten öffnet, wenn das erste sie schliesst, Dienst anzunehmen. Dieser Zwischendienst würde so lange dauern wie die Saison selbst, worauf der Angestellte wieder zu seinem ersten Prinzipal zurückkehren würde.

Ein Hotel im Süden zum Beispiel, welches nur in den Wintermonaten und im Frühling in Betrieb ist, jedoch sein zuverlässiges Personal, welches es im Sommer nicht beschäftigen kann, stets wieder einstellen möchte, empfiehlt daselbe einem Berufskollegen im Norden, dessen Saison (ein Ende) von Mai bis Oktober dauert. Umgekehrt kann das nördlicher gelegene Hotel seine zuverlässigen Leute während den Wintermonaten dem gleichen oder einem andern Etablissement im Süden abtreten, so dass beide Geschäfte das gleiche tüchtige Personal besässen. Einen ebenso grossen Vorteil wie die Hotelbesitzer hätten auch die Angestellten, die dadurch

für das ganze Jahr gut versorgt wären und sich pekuniär bedeutend besser stellen würden.

Um diesen Austausch praktisch zu gestalten, wird das Syndikat regelmässig ein Bulletin dem Vereinsorgan beilegen, in welchem die verschiedenen Tauschhofferten der Mitglieder veröffentlicht werden. Diese Publication ist unentgänglich für die Vereinsmitglieder, doch steht es ihnen frei zu Gunsten der Angestelltenkasse eine Gratifikation zu entrichten.

Der wechselseitige Dienst zwischen Norden und Süden, beziehungsweise zwischen Sommer- und Wintersaison kennen unsere Hotelangestellten schon lange, organisiert nach französischem Muster ist er unseres Wissens jedoch noch nirgends.

Th. G.

Ein typisches Beispiel

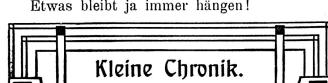
wie auch der unbedeutendste Zwischenfall aufgebaut und zum Schaden unseres Landes ausgenutzt wird, hat sich letzte Woche zugetragen, anlässlich der Durchfahrt König Edwards durch den Simplon. Das es gerade die schweizerische Depeschenagentur war, die die falsche Nachricht in die Welt hinausposaunte, macht die Sache nicht schöner. Im Gegenteil, dadurch gewann sie erst recht an Verbreitung und Wahrscheinlichkeit. Bei dem ungewöhnlichen Ereignis hätte es der Agentur einfallen sollen, sich zuerst bei den kompetenten Stellen von der Zuverlässigkeit des Gerichtes zu vergewissern; statt dessen meldete sie ihren Abonnenten:

„Der Zug, der den König von England trug, sollte die Strecke Brig-St. Maurice ohne Aufenthalt durchfahren. Erst in letzter Stunde wurde ein kurzer Aufenthalt in Sitten vorsichtshalber beschlossen. Dank dieser Massnahme konnte eine Katastrophe vermieden werden. Auf der Fahrt hatte sich die Fettbüchse eines zur Hälfte aus erster Klasse und zur Hälfte aus Salon bestehenden französischen Wagens mit nur zwei Achsen losgelöst. Die Zugs geschwindigkeit betrug ungefähr 100 Kilometer. Notwendigerweise musste eine kolossale Erhitzung eintreten. Bei dem Aufenthalt in Sitten, als der Zug sich schon wieder in Bewegung setzen sollte, bemerkte ein Bahnangestellter, ein Taglöhner namens Piteloud, etwas Ungewohntes und machte mit lauter Stimme die Bemerkung: Es wurde sofort festgestellt, dass die Achse bereits weissglühend war. Einige Kilometer weiter wäre sie vollständig geschmolzen, die Achse hätte nachgegeben, das Rad hätte sich plötzlich losgelöst, und der Wagen wäre umgefallen und hätte eine Entgleisung herbeigeführt, die mit Hinsicht auf die grosse Zugs geschwindigkeit die schlimmsten Folgen hätte haben können. Die sofort eröffnete Untersuchung wird zweifellos die Ursache des Vorfallen genauer feststellen.“

Schon die Abfassung der Notiz trägt den Stempel sensationeller Mache an sich und für den mit dem Zeitungsjargon etwas Vertrauten, kam die Sache von Anfang an verdächtig vor. Mit Recht, denn wie nunmehr die Behörden feststellen, sind diese Meldungen stark übertrieben. Ein Halt des Zuges in Sitten war fairplanmäßig vorgesehen. Davon, dass eine Achse in Weissglut geraten sei, ist keine Rede; der Wagen hätte offenbar noch bis Lausanne oder selbst Pontarlier rollen können, obgleich der Boden der Schnierbüchse zwischen Lenk und Salqunen abgefallen war, was man allerdings in Sitten bemerkte. Derartige Defekte kommen übrigens leicht vor und brauchen nicht auf verbrecherische Absichten zurückgeführt zu werden. Die Administrativuntersuchung wird zu ermitteln haben, wo die den Boden der Schnierbüchse festhaltende Schraubenmutter abgefallen ist.

Viel Lärm um nichts, kann man auch hier sagen. Nichtsdestoweniger ist die Sache sehr unangenehm, die leichtsinnige Aufbauschung hat bereits den Weg in die ausländische Presse gefunden und ein Teil derselben wird sich, wie die Erfahrungen sattsam bewiesen haben, wohl hüten, eine Berichtssatzung zu bringen.

Etwas bleibt ja immer hängen!

Appenzell. Die A.-G. Hotel Weissbad zahlt für 1000 eine Dividende von 4% aus.

Die Beatushöhlen haben im Jahr 1906 über 10.000 Fr. mehr eingenommen als ausgegeben und können lt. „O. V.“ 5% Dividende verteilen.

Montauk. Die Gesellschaft des Palace-Hotel Montauk oberhalb Sidonie verteilt für das vergangene Jahr Thun. Die A.-G. Hotels Thunerhof und Bellevue-Pension du Park verteilt für 1906 eine 4% Dividende.

Vom Lötschberg. Im Monat April wurde der Solskollen des Lötschbergtunnels um 173 m vorgegraben. Die Gesamtlänge am Ende April beträgt 563 m.

Interlaken. Herr Karl Pfeifer-Storck, bisher Hotel Belvédère, Lugano, hat die Direktion des in den Besitz der Familie Storck vom Hotel Bellevue in Interlaken übergegangenen Hotel Central und Continental in hier übernommen.

Mailand. Es ist eine Aktiengesellschaft für Hotelbetrieb mit 3 Mill. Fr. Kapital in Bildung begriffen, die vor allem das Grand Hotel Milan übernimmt. Der bisherige Besitzer, Herr Spatz, wird Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Mürren. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Grand Hotel & Kurhaus Mürren hat an Stelle des verstorbenen Herrn Josef Müller-Storck sel. als Leiter des Geschäfts dessen Sohn, Herrn Max Müller, auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Berlin. Die Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft in Berlin will das Zentralhotel nach amerikanischem Muster neu ausstatten und neue Restaurationsäste im Hotel Bristol bauen. Dazu hat die Gesellschaft den Restaurationsbetrieb des Zoologischen Gartens gepachtet, für den neues Inventar zu beschaffen ist,

Paris. Das neue Hotel Meurice wird unter der Direktion des Herrn Schwenter am 15. ds. eröffnet. Es zählt 250 Bettten und 100 Bäder. Von der luxuriösen Einrichtung kann man sich einen Begriff machen, wenn man weiß, dass allein für die Dekoration der Gesellschaftsräume (ohne Möblierung) eine halbe Million verausgabt wurde.

Beförderung von Radio-Telegrammen. Telegrame, die mit drahtloser Telegraphie nach Schiffen in See befördert werden (Radio-Telegramme) sollen bis auf Weiteres von den schweizerischen Telegraphenbüros zu nachstehenden Bedingungen angeboten werden: 1. die Anfrage „Radio“ ist „radio“ 2. die Kosten müssen enthalten: den Namen des Adresschiffes und wenn möglich dessen Nationalität, den Namen der Küstenstation, von welcher aus das Telegramm an das Schiff per Radio übermittelt werden soll. Ausser der üblichen Telegrammtaxe, welche für Telegramme aus der Schweiz nach demjenigen Land erhoben wird, dem die betr. Küstenstation angehört, wird noch ein Zuschlag per Telegramm oder per Post erhoben.

Bilderschmuck auf Bahnhöfen. Dem „Kunstwart“ zufolge hat der dänische Reichstag beschlossen, 15,000 Kronen für Ausschmückung der Wartesäle und Durchgänge der Bahnhöfe mit guten Photographien, Schildern und Plakaten zu verwenden. Es sollen hauptsächlich Reproduktionen von Werken dänischer Künstler angebracht und die Bilder von Zeit zu Zeit zwischen den Stationen ausgetauscht werden. In Dänemark geht man von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, dass Reisende welche auf Bahnhöfen zu warten haben, die Zeit zum Betrachten der aufgehängten Bilder verwenden werden. Wir in Deutschland, mein der „Kunstwart“, hängen die Reklameplakate auf. — Wir in der Schweiz auch, allerdings oft von einer wunderbar künstlerischen Ausführung.

Parasite d'hôtels. Un Monsieur Arcadius Flatté, ingenieur, expert et traducteur asservement près la Cour d'Appel, Bruxelles, envoie aux hôtels la lettre suivante:

Bruxelles, 121, Rue Vanderkindre (Uccle), le 6 Mai 1907. Monsieur le Directeur-Général. Mes capacités d'ingénieur et de correspondant de plusieurs journaux m'appellent fréquemment moi et ma femme en votre ville, et ayant l'habitude de descendre dans les hôtels de premier ordre, je viens vous demander si vous voudriez bien nous faire une réduction de 50 % sur le prix habituel des chambres. Veuillez, si vous pourrez, m'adresser par la même occasion votre tarif. Dans l'espoir d'une réponse favorable, je vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur-Général, mes très sincères salutations. A. Flatté.

Epidemiennachrichten und Fremdenverkehr. In Gefen Blättern wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, welch schlimme Folgen die leichte Veröffentlichung von Nachrichten über ansteckende Krankheiten für einen Ort haben kann, wenn man nicht verstehen kann, welche Billiken zu bearbeiten. Im „Patit Nicolas“ erschien ein Artikel über die Pocken in Genf, weil das eidgenössische sanitäre Bulletin von 24, auf 30. März 1906 zwei Pockenfälle erwähnt hatte. Sofort machte diese Nachricht die Runde durch die Presse, namentlich auch durch grössere Blätter Deutschlands und heute noch, volle vier Wochen nach jener Publikation, findet der „Argus“ in der in- und ausländischen Lokalpresse Notizen darüber, als ob in Genf die Pocken herrschten. Das hat dem Fremdenverkehr geschadet. Der „Genevois“ weist mit Recht darauf hin, dass die „information à outrance“ auch ihre schlimmsten Folgen haben kann.

Die teuerste Mietwohnung der Welt. Dem „Boden“ (Basel) Courier“ ist aus New York geschrieben: „Die teuerste Mietwohnung in New York (und wohl auch der Welt, D. Red.) innerhalb zu haben, kann Mr. John G. Gates in Anspruch nehmen, sobald der Kontakt in Kraft tritt, den er kürzlich mit dem New Plaza Hotel abgeschlossen hat. Das letztere wird mit einem Kostenaufwand von 3,000,000 Dollars umgebaut und hat an der Südseite des Central-Parks eine Front von 325 Fuss. Wie verlautet, wird Mr. Gates einen jährlichen Mietpreis von 44,000 Dollars (also etwa 230,000 Fr.) für seine Wohnung zahlen. Als vor einigen Jahren bekannt wurde, dass Mr. Charles Schwab in einem Hotel in Flushing, New York, eine Mietwohnung für 10,000 Dollars belegt, erregte die Nachfrage ein grosses Aufsehen. Man glaubte damals, dass damit der Höhepunkt erreicht werden sei; dieser Tage äusserten dagegen im Grundeigentumschaft sehr bewunderte Leute, unter den reichen New-Yorkern greife die Vorliebe für das Hotelbett jetzt stark um sich.“

Bewegungen in Angestelltenkreisen. Bezuglich der „Bewegungen in Angestelltenkreisen“, über welche wir in letzter Nummer an Hand eines Artikels in der „Union Helvétique“ berichtet, ist zu melden, dass die Landesverwaltung im Sinne der betreffenden Auseinandersetzungen ihren Entscheid getroffen hat. Denn wir lesen im offiziellen Protokoll über die Sitzung vom 19. April Kartell der Fachvereine in der Schweiz, dass die Landesverwaltung die „Bewegungen in den Gefen“ in Genf liegen vor: Ein Schreiben der Landesverwaltung in Genf vom 10. April, das Arbeitsprogramm für das Kartell, Einführung und Vollmacht zur Konferenz in Genf, die auf den 11. Mai nach Genf anberaumt ist. Es wird nochmals einlässlich die Sache besprochen, jedoch zeigt sich bei allen Mitgliedern unserer Verwaltung keine rechte Zuneigung zur Sache mehr, seitdem das Verfahren des Internationalen Kochvereins in Zürich in Sachen kantonalen Kochlehrer-Prüfungen Experten bekannt geworden ist. Das Vorgehen in Zürich, die Union Helvétique, die in den verschiedenen Landesverbänden nicht auf eine gute Gesamtsicht schliessen, und es kann deshalb vorderhand keine Rede von einem Zusammenhang sein. Es wird daher beschlossen, auf den Beifritt zum Kartell zu verzichten und der Landesverwaltung Schweiz das Gefenvereine lieben Kenntnis zu geben.

Bewegungen in Angestelltenkreisen. Bezuglich der „Bewegungen in Angestelltenkreisen“, über welche wir in letzter Nummer an Hand eines Artikels in der „Union Helvétique“ berichtet, ist zu melden, dass die Landesverwaltung im Sinne der betreffenden Auseinandersetzungen ihren Entscheid getroffen hat. Denn wir lesen im offiziellen Protokoll über die Sitzung vom 19. April Kartell der Fachvereine in der Schweiz, dass die Landesverwaltung die „Bewegungen in den Gefen“ in Genf liegen vor: Ein Schreiben der Landesverwaltung in Genf vom 10. April, das Arbeitsprogramm für das Kartell, Einführung und Vollmacht zur Konferenz in Genf, die auf den 11. Mai nach Genf anberaumt ist. Es wird nochmals einlässlich die Sache besprochen, jedoch zeigt sich bei allen Mitgliedern unserer Verwaltung keine rechte Zuneigung zur Sache mehr, seitdem das Verfahren des Internationalen Kochvereins in Zürich in Sachen kantonalen Kochlehrer-Prüfungen Experten bekannt geworden ist. Das Vorgehen in Zürich, die Union Helvétique, die in den verschiedenen Landesverbänden nicht auf eine gute Gesamtsicht schliessen, und es kann deshalb vorderhand keine Rede von einem Zusammenhang sein. Es wird daher beschlossen, auf den Beifritt zum Kartell zu verzichten und der Landesverwaltung Schweiz das Gefenvereine lieben Kenntnis zu geben.

Firmschutz für Hotelpensionen. Eine Anregung der Handelskammer zu Wiesbaden folgend, stellt der Deutsche Handelstag zurzeit Erörterungen darüber an, ob es geboten sei, den Hotelnamen einen wirksamer Schutz zu verschaffen, als ihn die geltenden Gesetzesvorschriften gewähren. Bekanntlich sind für die Hotelbesitzer als Kaufleute die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches massgebend. Dieses schützt den Firmennamen, der in Kaufvertrag, in gewissen Umfang, versetzt den gleichen Schutz wie etlichen Zusammuzügen zum Firmennamen. Der hier einschlagende § 30 des Handelsgesetzbuches schreibt lediglich vor, dass der Kaufmann, der mit einem bereits eingetragenen Kaufmann die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz befügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen erhielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschiedenheit des Vornamens und Familiennamens nicht die manche Firma befügen muss. Hierzu steht nichts im Gesetz.

Montreux. Die Gesellschaft des „Royal Hotel“ hat die Firma „Royal Hotel“ in die „Royal Hotel“ umgetauft. Diese Firma ist in der „Royal Hotel“ unter dem Namen „Royal Hotel“ eingetragen worden.

Luzern. Die „Royal Hotel“ hat die Firma „Royal Hotel“ in die „Royal Hotel“ umgetauft. Diese Firma ist in der „Royal Hotel“ unter dem Namen „Royal Hotel“ eingetragen worden.

St. Gallen. Die „Royal Hotel“ hat die Firma „Royal Hotel“ in die „Royal Hotel“ umgetauft. Diese Firma ist in der „Royal Hotel“ unter dem Namen „Royal Hotel“ eingetragen worden.

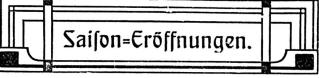
Lugano. Die „Royal Hotel“ hat die Firma „Royal Hotel“ in die „Royal Hotel“ umgetauft. Diese Firma ist in der „Royal Hotel“ unter dem Namen „Royal Hotel“ eingetragen worden.

Chur. Die „Royal Hotel“ hat die Firma „Royal Hotel“ in die „Royal Hotel“ umgetauft. Diese Firma ist in der „Royal Hotel“ unter dem Namen „Royal Hotel“ eingetragen worden.

Davos. Die „Royal Hotel“ hat die Firma „Royal Hotel“ in die „Royal Hotel“ umgetauft. Diese Firma ist in der „Royal Hotel“ unter dem Namen „Royal Hotel“ eingetragen worden.

Rigi. Die „Royal Hotel“ hat die Firma „Royal Hotel“ in die „Royal Hotel“ umgetauft. Diese Firma ist in der „Royal Hotel“ unter dem Namen „Royal Hotel“ eingetragen worden.

wenn dieses nur hinsichtlich seiner Einrichtungen und Darbietungen gefällt. Ein gewissen Schutz gegen die geschilderte Missbilligkeit bietet ja allerdings das Gesetz zur Beseitigung des unlauteren Wettbewerbs. Denn auf Grund des § 8 dieses Gesetzes kann ein Hotelbesitzer von demjenigen, der seinen Hotelnamen benutzt, Unterlassung dieser Nachahmung und gegebenenfalls Schadenersatz fordern. Immerhin bleibt es ein Urbelstand, dass auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuches Bezeichnungen als Zusätze ins Handelsregister eingetragen werden, während sie in den Bestimmungen des Wettbewerbs-Gesetzes verboten sind. Demgemäss wird es sich empfehlen, den § 30 des Handelsgesetzbuches etwa in folgender Weise zu ergänzen: Zusätze zu einer Firma, die nach der Verkehrs-auflassung das charakteristische und entscheidende Merkmal der Firma bildet, insbesondere die Bezeichnungen für Hotels, Restaurants, Gast- und Schank-wirtschaften, sowie Apotheken, müssen sich von demselben Ort in das Handelsregister eingetragenen Unternehmens derselben Art deutlich unterscheiden.“


Saison-Eröffnungen.
Brünn: Hotel und Kurhaus, 10. Mai.
Engelberg: Hotel Engel, 8. Mai; Hotel Kurhaus Titlis, 10. Mai; Grand Hotel und Kuranstalt, 1. Juni.
Interlaken: Hotel Schweizerhof, 6. Mai. Hotel Central, 15. Mai.
Neuhhausen: Hotel Schweizerhof, 15. Mai.


Fremdenfrequenz.
Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{re} et 2^e rang de Lausanne-Uechy du 18 au 24 avril: Angleterre 947, Russie 455, France 957, Suisse 998, Allemandie 1179, Amérique 400, Italie 123. Divers 467.— Total 5527.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik. 20. bis 26. April. Deutschen 969, Engländer 197, Schweizer 287, Franzosen 100, Holländer 78, Belgier 27, Russen und Polen 233, Österreicher und Ungarn 127, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 91, Dinen, Schweden, Norweger 33, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 24. Total 2199.


Warnungstafel.

In „Internationales Kriminal-Polizeiblatt“ wird vor einem Hotelschwindler gewarnt, der am 7. April letzten das Hotel Hirsch in Rothensee a. T. mit einem ungedekkten Check schädigte. Der Gauner schrieb seinen Namen in das Fremdenbuch als W. Smith oder Smith ein, sprach lediglich englisch, welche Sprache er flüssig beherrschte, etwas französisch, dagegen überhaupt nicht deutsch. Er schwieg bei seiner Abreise den Oberkellner des Hotels als „Charles C. de Weston“ und den „London & Westminster Bank Limited“, der ihm diesen Rothenseer Bankier auswechselte, nachdem der Oberkellner sich dem Bankier als Bürger für die Einlösung des Checks verpflichtet hatte. Der Beträger wird beschrieben: 40 Jahre alt, ziemlich gross, schlank, schwarze Haltung, schwarze Haare und starke Schnurrbart von gleicher Farbe, trägt grauen Anzug mit schwarzem Überzieher, führt roten und gelben Handkoffer bei sich.

Le Moniteur international de Police criminelle met en garde contre un escroc d'hôtel qui, le 7 avril écoulé, a fraude l'hôtel du Cerf à Rotenberg, a. T. du montant d'un chèque falsifié. Cet escroc s'est nommé W. Smith ou Smith, ne parle que l'anglais, celui-ci couramment, un peu le français, mais pas un mot d'allemand. Le jour avant son départ, il remit au sommier un chèque de 15 £ de la „London & Westminster Bank Limited“ qui fut échangé à la banque de Rotenberg, après quoi le propriétaire de l'escroc paya son décompte chez la banque de Londres déclarant toutefois que l'inconnu n'avait pas de compte chez elle; le livre de chèques dont „Smith“ s'était servi devant être volé. Comme l'escroc est en possession d'un carnet de chèques entier, tout prêt à croire qu'il opéra de la même manière dans d'autres endroits. Voilà son signalement: âge 40 ans, taille grande, tenu fatigué, cheveux noirs, forte moustache noire, porte complet gris et par-dessus noir, a une valve jaune et une rouge.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Hans Hollenstein, Portier, von Chardonne.

J. Imfeld & Cie., Kurhaus Lügern.

Witterung im März 1907.

Bericht der schweizer. meteorologischen Centralanstalt.

	Zahl der Tage				
	mit Regen	Schnee	Nebel	helle	trübe
Zürich . . .	13	9	1	10	8
Basel . . .	12	4	3	9	5
Neuchâtel . . .	12	6	1	11	8
Gefn . . .	9	1	1	11	10
Montreux . . .	9	2	0	14	6
Bern . . .	11	6	6	9	6
Luzern . . .	12	6	2	9	7
St. Gallen . . .	15	13	3	7	16
Lugano . . .	1	1	0	17	3
Clun . . .	14	11	0	13	7
Davos . . .	17	17	0	9	7
Rigi . . .	16	16	12	12	8

Sonnenschein-dauer in Stunden: Zürich 162, Basel 157, Bern 177, Gefn 168, Montreux 154, Lugano 258, Davos 167.

Zur gefl. Beachtung.

Bey Sie ein Hotel, Pension oder Kurgeschäft, wenn Sie mit demselben verbündet, vertrüben Sie nicht, vorher vom Hotels-Office in Gefn Auskunft und Schlüssel über das Ihnen propriepte Geschäft zu verlangen. Das Hotels-Office in Gefn ist von einer Gruppe bestbekannter Hoteliers geleitet und bezw. käuflich durch erfahrene, uninteressierte Ratz zu unterstützen.